

föhrungen darf man als feststehend annehmen, dass der Entwicklungsgang nicht, wie Zeumer meinte, von der Euriciana über die Baiuvaria zur Lex Alam. gegangen sei, sondern dass eine Verarbeitung westgothischen und alamannischen Rechtsstoffes in diesem bairischen Rechtssatze wahrscheinlich sei. Dabei habe ich damals die beiden Möglichkeiten direkter und indirekter Verwandtschaft zum alamannischen Gesetzbuch hervorgehoben, wobei mir das letztere fast wahrscheinlicher erschien. Wie immer man nun über die letztere Frage zu denken hat, so gehören diese beiden dort besprochenen Kapitel jedenfalls in den Kreis derjenigen Bestimmungen der bairischen Lex, welche auf eine Verarbeitung westgothischen und alamannischen Rechtsstoffes zurückgehen, nur dass hier der westgothische Teil stärker hervortritt, in weiterem Umfang erhalten blieb, als anderwärts, wo das gleiche vom alamannischen Teile gilt.

---

Diese Zusammenstellungen und die Ueberlegungen, die sich daran knüpfen, lassen, wie mir scheinen möchte, doch einen etwas genaueren Einblick in die Frage zu, wie man sich in all diesen Titeln die Redaktion der Lex Baiuv. vorzustellen hat.

Was zunächst das Verhältnis zur Lex Alam. anlangt, so steht die Tatsache ausser Zweifel, dass in sehr vielen Beziehungen und in zahlreichen Kapiteln und Titelfolgen eine enge Verwandtschaft zwischen den beiden süddeutschen Volksrechten besteht, und dass doch wieder nicht unbeträchtliche Abweichungen die beiden Gesetze von einander trennen. Habe ich in meinem ersten Beitrage mit Rücksicht auf die Art und den Umfang dieser Diskrepanzen Bedenken getragen gegen die Annahme einer unmittelbaren Ableitung der Lex Baiuv. aus dem alamannischen Gesetze, und deshalb dem Auskunftsmittel das Wort gesprochen, ob man diese Abweichungen nicht durch die Annahme einer indirekten Filiation am leichtesten erklären könnte, so haben mich die dagegen erhobenen Einwendungen und die nun durchgeführten neuen Untersuchungen dieser Hilfshypothese doch wieder abspenstig gemacht. In dieser Beziehung fällt zunächst — worauf Amira besonderes Gewicht legt — der Umstand schwer in die Wagschale, dass wir in mehreren Fällen die Textentwicklung bis zur Lex Alam. genau verfolgen und dabei feststellen können, dass dieselbe wiederholt ihren Text aus anderen Gesetzen, z. B. der Lex Ribuaria, ableitet, und zwar direkt, jedenfalls ohne Vermit-